
Protokollauszug Gemeinderat

Geschäft	Finanzen. Vorschriften, Reglemente. Branchenrichtlinien: Anwendung von spezifischen Anlagekategorien. Abschreibungssätze und Nutzungsdauer.
Datum	18. Juni 2018
Nummer	GR 2018-088 - F3.C

Das Verwaltungsvermögen wird neu für den gesamten Gemeindehaushalt linear über die Nutzungsdauer abgeschrieben. Dabei gelten die vorgeschriebenen Anlagekategorien grundsätzlich für den steuerfinanzierten Gemeindehaushalt wie auch die gebührenfinanzierten Ver- und Entsorgungsbetriebe. Die Grundlage hierfür findet sich in § 26 und Anhang 2 Ziff. 4 der Gemeindeverordnung (VGG; LS 133.1).

In den Bereichen der Ver- und Entsorgungsbetriebe gibt es zahlreiche Branchenrichtlinien von Verbänden, welche Empfehlungen zu den Abschreibungen der Anlagenwerte geben. Die Anlagekategorien dieser Branchenrichtlinien sind umfassender. Die verschiedenen Anlagekategorien und deren Nutzungsdauern bilden somit den Wertverzehr dieser meist speziellen Anlagen besser ab. Daher kann der Gemeindevorstand die Anwendung von bereichsspezifischen Regelungen beschliessen (§ 30 Abs. 3 VGG). Die Anwendung von Branchenrichtlinien ist im Anhang zur Jahresrechnung offenzulegen.

Für folgende Aufgabenbereichen gibt es Branchenrichtlinien mit Vorgaben zu den Abschreibungen der Vermögenswerte (Anhang 4.2 VGG):

- Abwasserbeseitigung
- Elektrizitätsversorgung
- Gasversorgung
- Öffentlicher Verkehr
- Wasserversorgung
- Alters-, Kranken- und Pflegeheime, Alterswohnungen
- Spitäler
- Ambulante Krankenpflege (Spitex)
- Fernwärmeversorgung
- Anlagen der Kehrrichtverbrennung und der Kehrrichtentsorgung

Gemäss Gesprächen und Abklärungen mit den Abteilungen Liegenschaften und Tiefbau empfiehlt die Abteilung Finanzen die Weiterführung der BAV (Verordnung über die Abschreibungen nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten) bei der Wasserversorgung. Bei allen anderen Bereichen werden die Richtlinien der Gemeindeverordnung gemäss § 26 und Anhang 2 Ziff. 4 angewendet.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Bei der Wasserversorgung erfolgt die Weiterführung der BAV (Verordnung über die Abschreibungen nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten).
2. Bei allen anderen Aufgabenbereichen werden die Richtlinien der Gemeindeverordnung angewandt.

3. Mitteilung durch Protokollauszug:

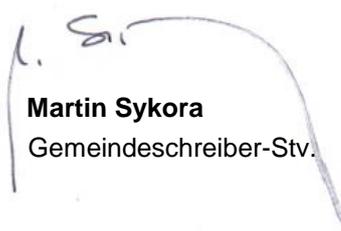
- 3.1 Rechnungsprüfungskommission, z.H. des Präsidenten, Herr Dr. Christoph Born (elektronisch)
- 3.2 Gemeindepräsident Jürg Eberhard,
- 3.3 Vorsteherin Finanzen Barbara Messmer,
- 3.4 alle übrigen Gemeinderäte,
- 3.5 Gemeindeschreiber Thomas Kauflin,
- 3.6 Leiter Finanzen Selçuk Mavigöz,

Gemeinderat Zumikon



Jürg Eberhard

Gemeindepräsident



Martin Sykora

Gemeindeschreiber-Stv.

versandt: 22. Juni 2018